

Anlass der Vorlage:

Mit Datum vom 22.12.2020 erfolgte die Einladung des MRR e.V. zur (digitalen) ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.02.2021. Am 21.01.2021 hat der Vorstand der Metropolregion Rheinland einstimmig nach Beratung der Ergebnisse zum Evaluationsprozess entschieden, die für den 29.01.2021 geplante Mitgliederversammlung in die 2. Jahreshälfte 2021 zu verschieben. Die folgenden Tagesordnungspunkte

- TOP 6 Jahresabschluss
- TOP 7 Bericht des Kassenprüfers zum Jahresabschluss 2020 (Kenntnisnahme)
- TOP 8 Entlastung des Vorstands
- TOP 13 Verabschiedung des Arbeitsprogramms 2021
- TOP 14 Verabschiedung des Budgetplans 2021

werden über Umlaufbeschlüsse gefasst. Die Umlaufbeschlüsse müssen bis zum 19.02.2021 vorliegen.

Seit dem 28.03.2020 und bis zum 31.12.2021 können Vereine auch ohne explizite Satzungsregelung Umlaufbeschlussverfahren, Online-Sitzungen und Hybrid-Sitzungen durchführen. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020 (Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht („Covid-19-Abmilderungsgesetz“) vom 27.03.2020, BGBl. 569).

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 09.07.2018 (s. Vorlage 10/023/2018) übt der Landrat das Stimmrecht für den Kreis Mettmann auf Grundlage eines Kreisausschussbeschlusses aus. Darüber hinaus besitzt der Landrat einen Handlungsspielraum bei Ad-hoc-Entscheidungen. Im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus findet normalerweise eine entsprechende Vorberatung statt.

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit für die Abgabe der Stimme im Zuge des Umlaufverfahrens sowie dem gegenwärtigen Infektionsgeschehen und der damit verbundenen restriktiven Durchführung von politischen Gremiensitzungen, die nicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, wird vorgeschlagen, die Stimmabgabe im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW zu regeln.

Sachverhaltsdarstellung

Die Tagesordnung sieht in den TOP 6, 8, 13 und 14 Beschlüsse der MGV per Umlaufverfahren vor. Der Landrat soll ermächtigt werden, entsprechend den Beschlussvorschlägen die Stimme für den Kreis Mettmann abzugeben.

TOP 6 umfasst die Verabschiedung des Jahresabschlusses 2020 (s. Anlage). Der Abschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Städteregion Aachen geprüft und genehmigt. Die Kenntnisnahme des Berichtes der Kassenprüfung erfolgt in **TOP 7**.

TOP 8 beinhaltet die Entlastung des amtierenden Vorstandes. Gemäß den vorliegenden Unterlagen entspricht die operative Arbeit von Vorstand, Gremien und Geschäftsstelle den Vorgaben der Satzung und dem Vereinszweck. Da der Landrat Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist, wird vorgeschlagen, dass in diesem Punkt nicht der Landrat selbst die Stimme abgibt, sondern dass dies von einem anderen Delegierten bzw. einer anderen Delegierten des Kreises Mettmann übernommen wird.

TOP 13 behandelt die Verabschiedung des Arbeitsprogramms 2021. Grundlage für die Inhalte des Arbeitsprogramms sind die Impulse und Arbeitsergebnisse aus den vier Arbeitskreisen (Verkehr und Infrastruktur, Forschungs- und Bildungsdialog Rheinland, Tourismus und Kultur und Standortmarketing) sowie den weiteren Gremien und Mitgliedern des Vereins (s. Anlage).

TOP 14 sieht die Verabschiedung des Budgetplans 2021 vor. Der Budgetplan ist in der Anlage beigelegt.

Dringlichkeit

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit für die Abgabe der Stimme im Zuge des Umlaufverfahrens sowie dem gegenwärtigen Infektionsgeschehen und der damit verbundenen restriktiven Durchführung von politischen Gremiensitzungen, die nicht der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, wird vorgeschlagen, die Stimmabgabe im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW zu regeln.

